ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB zur Aufstellung Bebauungsplan „Biogasanlage Dadow“ in der Gemeinde Gorlosen, Ortsteil Dadow

Inhalt **Seite**

1.	Vorbemerkung	2
2.	Planinhalt	2
3.	Zielsetzung	3
4.	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
5.	Verfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	4
6.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	5
7.	Abschluss des Planverfahrens	5

1. Vorbemerkung

Gemäß §10a Abs. 1 BauGB (alt: § 10 Abs. 4 BauGB) ist dem Bebauungsplan neben der Begründung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Darin sind darzustellen:

- die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden,
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Planinhalt

Ca. 900 m nordwestlich der Ortslage Dadow in der Gemeinde Gorlosen befindet sich eine Biogasanlage mit einer installierten elektrischen Leistung von 500 $kW_{el.}$ Diese befindet sich auf dem Flurstück 82/1 der Flur 8 Gemarkung Dadow. Sie befindet sich zudem in unmittelbarer Nähe zum Landwirtschaftsbetrieb Dadow GbR und steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit diesem. Die Genehmigung der Anlage erfolgte auf Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB im Jahr 2004.

Im Jahr 2007 folgte ein Betreiberwechsel. Die Biogasanlagen Drei Management GmbH ist seitdem die Betreiberin der Anlage. Durch den Betreiberwechsel bestehen hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Privilegierungsnorm des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Auslegungsunsicherheiten. Der vorliegende Bebauungsplan soll demnach Rechtssicherheit für die Betreiberin geschaffen werden.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Festsetzung gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“
- Festschreibung der Leistungsobergrenze entsprechend der Neuregelung des BauGB in § 35 Abs. 1 Nr. 6
- Festsetzung: Anlage zur Erzeugung von Biogas darf 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas nicht überschreiten und die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen 2,0 MW nicht überschreiten

Maß der baulichen Nutzung:

- Festsetzung der Grundflächenzahl gemäß § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze
- Festsetzung der maximalen Firsthöhe der Baukörper soll zu wirtschaftlicher und flächensparender Grundstücksnutzung beitragen. (unterer Bezugspunkt der baulichen Anlagen gem. § 18 BauNVO 25 m über HN)
- Festsetzung der maximalen Firsthöhe auf 13 m, um visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu begrenzen
- Gemäß § 16 Abs. 6 BauNVO wird ausnahmsweise für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile bzw. betriebstechnologisch erforderliche Anlagen (Nebenanlagen wie Schornsteine, Lüftungselemente etc.) eine Überschreitung der zulässigen Höhe um 4 m zugelassen

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche:

- Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Baugrenzen erfolgt auf Grundlage der vorhandenen Anlagenaufstellung und der Sicherung von Entwicklungsmöglichkeiten
- Die Distanz zwischen der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs bzw. der Flurstücksgrenze und der Baugrenze beträgt 3 m
- Die Abstandsflächen befinden sich innerhalb des Plangebietes. Sollten spätere Planungen erfordern, dass sich Abstandsflächen nach § 6 LBauO M-V auf Nachbargrundstücke außerhalb des Plangebietes erstrecken sind entsprechende Flächen über die Eintragung einer Baulast öffentlich-rechtlich zu sichern.
- Festsetzung einer abweichenden Bauweise um in einer grundsätzlich offenen Bauweise gemäß § 22 BauNVO auch Baukörper von über 50 m Länge zuzulassen
- Festsetzungen orientieren sich an vorhandenen Anlagen und sollen künftigen Entwicklungen Spielraum bieten

3. Zielsetzung

Aus dem in Kapitel 2 benannten Planungserfordernis heraus wurde am 25.04.2012 der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Biogasanlage Dadow“ von der Gemeindevertretung Dadow gefasst.

Zur Sicherung der Energiegewinnung soll das Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbaren Energien dienen, gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage“ festgesetzt werden.

Zudem erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung einer Anlagenerweiterung, über die im Baugesetzbuch festgelegten Privilegierungsparameter, des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB hinaus.

Um dem Standort auch nach Inkraftsetzung des Bebauungsplans die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen, wie diese für die vormals privilegierte Anlage bestanden, wird die Leistungsobergrenze der Anlage im Bebauungsplan, welche mit der Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgeschrieben ist, übernommen (siehe Kap. 2 – Art der baulichen Nutzung).

Mit der Übernahme der Privilegierungsparameter entsprechend dem gültigen Baugesetzbuch als Festsetzung im Bebauungsplan wird lediglich eine Schlechterstellung (hier: als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) verhindert.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der B-Planänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht dokumentiert (vgl. Anlage 1 der Begründung).
Zum Verfahren der Umweltprüfung gehören in der ersten Planungsphase das „Screening“ (Sieben/ Selektion) und das „Scoping“ (Abgrenzen).

Grundsätzlich entsprechen die Festsetzungen des Bebauungsplanes den Zielen des sparsamen Umganges mit den Schutzgütern Natur und Boden.

Die Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist im Umweltbericht ausführlich dargestellt.

Die mit dem geplanten Vorhaben einhergehenden wesentlichen Umweltauswirkungen betreffen die Schutzgüter Boden, Landschaft sowie Pflanzen und Tiere. Hier kommt es durch die Bebauung zu einem Verlust von offenem Boden und dadurch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Gleichzeitig wird das Landschaftsbild verändert und Vegetation wird zerstört sowie Teillebensräume gehen verloren. Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die Umweltauswirkungen als nicht erheblich bewertet.
Die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter (Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und Sachgüter) sowie auf die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, geschützten Biotope und streng geschützten Arten können als nicht erheblich oder von keinem Eingriff betroffen bewertet werden.
Die Bewertung der Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt erfolgt.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen durch die Plangebietsentwicklung keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

5. Verfahren und Berücksichtigung der Ergebnisse aus Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Aufstellung des B-Planes sind zwei Beteiligungsschritte durchgeführt worden.
Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Vorentwurf)
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 28.01.2013 bis zum 28.02.2013.
Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit gegeben, zum Vorentwurf Stellung zu nehmen und sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (Entwurf)
Die öffentliche Auslegung des 1. Entwurfs erfolgte gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 18.03.2014 bis einschließlich 22.04.2014, mit dem Umweltbericht, den umweltrelevanten Gutachten und den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
Es wurden Hinweise und Anregungen gegeben, diese wurde in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu im Einzelnen den Abwägungskatalog zum Abwägungsbeschluss vom 09.11.2016). Alle Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wurden hierbei berücksichtigt.

Aufgrund des zwischenzeitlich verstrichenen Zeitraumes von zwei Jahren erfolgte in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde eine erneute Beteiligung der von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit. Die Auslegung des 2. Entwurfs erfolgte gem. § 3 Abs. 2 im Zeitraum vom 14.02.2017 bis einschließlich 14.03.2017. Der 2. Entwurf des B-Planes wurde in seinen Grundzügen der Planung nicht geändert. Mit dem 2. Entwurf erfolgte im Wesentlichen nur eine Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden unter Beachtung des Abwägungsgebotes gegeneinander untereinander gerecht abgewogen (siehe hierzu im Einzelnen den Abwägungskatalog zum Abwägungsbeschluss vom 12.07.2017).

6. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Inhalt und Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Klarstellung einer bestehenden Biogasanlage. Das Plangebiet grenzt an eine bestehende Hofanlage an. Da es sich um eine Standorterweiterung handelt, sind die möglichen Varianten zur Erschließung und Bebauung begrenzt. Im Interesse einer optimalen Erschließung und damit einer geringen Bodenversiegelung bei der Baugebietsentwicklung wird die vorliegende Variante favorisiert. Eine Alternativenprüfung kam zu keinem die Umweltbelange stärker berücksichtigenden Ergebnis.

7. Abschluss des Planverfahrens

Der Bebauungsplan „Biogasanlage Dadow“, für welchen am 12.07.2017 der Satzungsbeschluss gefasst wurde, ist am 22.11.2017 zur Genehmigung beim Landkreis Ludwigslust-Parchim eingereicht worden. Die Genehmigung der Satzung des Bebauungsplans, welche am 20.12.2017 erteilt wurde, wurde am 02.02.2018 im Amtsanzeiger des Amtes Grabow bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 02.02.2018 in Kraft getreten.

Gorlosen, den 05.02.2018

GEMEINDE GORLOSEN

.....
Böttcher
Bürgermeister